

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Folex Coating GmbH</b> <b>Unnauer Weg 6c, 50767 Köln</b>
Standort:	Werk 2 Unnauer Weg 3a, 50767 Köln
Anlage:	Anlage zum Beschichten von bahnförmigen Materialien
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	5.1.1.2
Aktenzeichen:	4.004_6-0209_02_120_2024B
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 20,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	November 2024 bis Januar 2025
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	12.12.2024, 9:30 bis 11:00 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	14.01.2025
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln Dez. 55 (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen und der angezeigten Anlagenänderungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung vom 21.06.2010, Az. 572/41-6-121-0209 B gemäß BImSchG beinhaltet auch:
  - die Baugenehmigung nach § 63 i.V.m. § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW),
  - die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung -(BetrSichV),
  - die Genehmigung gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Worringen / Weiler
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 3.9.2014, Bescheid vom 5.9.2014, Az. 572/43-4.004-6-0209-02-122-2014A
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 3.9.2014 Bescheid 25.4.2017 Az. 572/4-4.004\_6-0209\_02\_122\_2017A

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.